

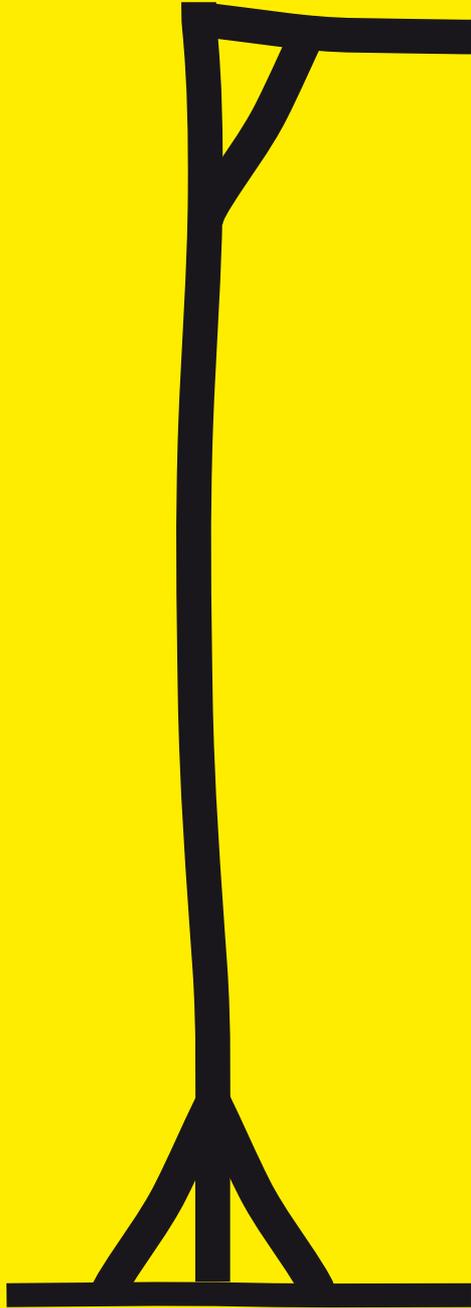
ABSCHAFFEN! RUNDBRIEF GEGEN DIE TODESSTRAFE

JAHRGANG 5 . NUMMER 09/2009

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



KEINE LUST ABZUHÄNGEN?



SAGEN AUCH SIE NEIN ZUR TODESSTRAFE!

- Briefe gegen die Todesstrafe schreiben.
- Mitglied werden.
- Spenden oder fördern.
- Praktisch mitarbeiten.

Name

Adresse

PLZ, Ort

E-Mail

Coupon ausschneiden, ausfüllen und an AMNESTY INTERNATIONAL,
POSTFACH 100215, 52002 AACHEN schicken.

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



INHALT

THEMEN

- 02 **TEXAS**
200. HINRICHTUNG UNTER DER REGIE VON GOUVERNEUR PERRY
- 03 **JAPAN**
WENN LAIEN RECHT SPRECHEN
- 06 **NOTSTAND IM PARADIES**
DIE TODESSTRAFE IN ÄGYPTEN
- 08 **IRAN**
WARUM MUSSTE DELARA DARABI STERBEN?
- 12 **BELARUS**
EUROPAS LETZTER HENKER
- 14 **INTERNATIONALER TAG GEGEN DROGEN**
DER ASIATISCHE ANSATZ
- 16 **AFRIKA**
EIN KONTINENT IN BEWEGUNG

RUBRIKEN

- 01 **EDITORIAL**
- 18 **KURZGEFASST**
- 20 **IMPRESSUM**
- 21 **DIE AKTUELLE LAGE WELTWEIT**



Lech Kaczyński,
polnischer Staatspräsident und Be-
fürworter der Todesstrafe

© www.prezydent.pl

In vielen Ländern der Welt ist Kriminalität ein großes Problem und hat ein derartig großes Ausmaß angenommen, dass sie zu einer schweren Belastung im Alltagsleben vieler Bürgerinnen und Bürger geworden ist.

Einige Politiker wissen dies und versuchen, mit der Forderung nach Beibehaltung, Ausweitung oder Wiedereinführung der Todesstrafe Stimmen bei Wahlen zu gewinnen oder anderweitig politisches Kapital zu schlagen.

Aber solche Forderungen sind nur scheinbar eine starke Antwort auf die komplexen Fragen der Kriminalität und ihrer Verhinderung. Gewalt ist immer ein Zeichen der Schwäche.

Mit der Todesstrafe ist das Ziel der Eindämmung der Kriminalität nicht zu erreichen. Denn die Todesstrafe lässt in Wirklichkeit die wahren Ursachen für Verbrechen unangetastet, so dass sich diese Probleme oftmals noch verschlimmern, was wiederum dazu führt, dass die Chancen der Politiker, die für die Todesstrafe eintreten, bei den nächsten Wahlen sogar noch steigen.

Der einzige Ausweg aus diesem Teufelskreis besteht darin, die Öffentlichkeit über den zweifelhaften

Nutzen der Todesstrafe aufzuklären. Viele Staaten tun aber das Gegenteil: Die Zahl der verhängten Todesurteile und Hinrichtungen wird zum Staatsgeheimnis erklärt und eine offene Debatte über das Thema findet nicht statt.

Dort wo sie stattfindet, reift schnell die Erkenntnis, dass die hohe Kriminalitätsrate, die viele Staaten verzeichnen, nur durch dringende Reformen im Polizei- und Justizwesen und nicht durch die Todesstrafe reduziert werden kann. In der Konsequenz dessen ist nicht selten zunächst ein Hinrichtungsmoratorium sowie die Abschaffung der Todesstrafe die Folge.

TEXAS

200. HINRICHTUNG UNTER DER REGIE VON GOUVERNEUR PERRY

Am 2. Juni 2009 fand die 200. von Gouverneur Rick Perry autorisierte Hinrichtung in Texas statt. An diesem Tag wurde Terry Hankins im Gefängnis von Huntsville, Texas exekutiert.

Wenn es um Hinrichtungen geht, hat in Texas der Gouverneur nicht das letzte Wort. Das Gesetz sieht vor, dass er eine Hinrichtung um 30 Tage aufschieben kann. Aber längere Aufschiebe und die Umwandlung eines Todesurteils müssen vom Gnadenausschuss (Board of Pardon and Paroles) genehmigt werden. Über die Zusammensetzung dieses Gremiums entscheidet allein der Gouverneur. Auch wenn der Gouverneur nicht selbst über die Umwandlung eines Todesurteils entscheiden kann, kann er sich paradoxerweise über eine entsprechende Empfehlung des Gnadenausschusses hinwegsetzen.

Gouverneur Perry hat sich in der Vergangenheit immer strikt für die Vollstreckung der Todesstrafe entschieden. Texas ist der US-Bundesstaat mit den meisten Hinrichtungen, allerdings hat sich dem nationalen Trend entsprechend, die Zahl der Todesurteile in den letzten fünf Jahren um die Hälfte verringert. Der amtierende Gouverneur hat wiederholt das Todesstrafensystem von Texas trotz dessen zahlreicher Fehler verteidigt. So sind zum Beispiel starke Argumente dafür vorgebracht worden, dass Cameron Willingham 2004 zu Unrecht hinge-

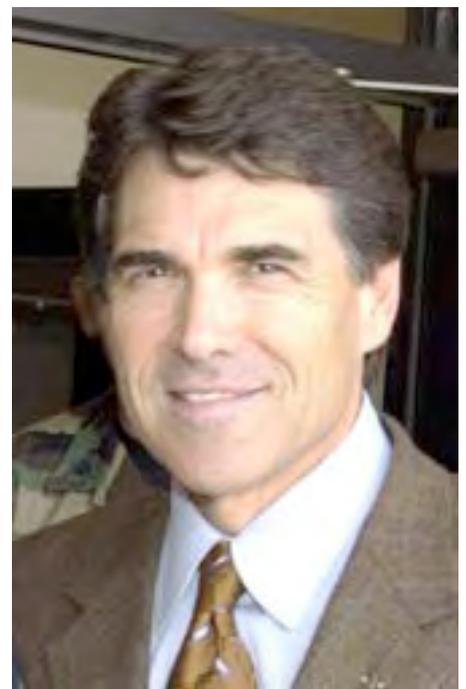
richtet wurde. Seine Verurteilung beruhte auf wissenschaftlichen Beweisen, die sich später als unhaltbar erwiesen. Diese Informationen waren Gouverneur Perry vor der Hinrichtung durchaus bekannt, sie konnten ihn aber nicht zu einem Aufschub bewegen.

Weitere Todestraktinsassen mussten rehabilitiert werden, weil vor ihrer Hinrichtung ihre Unschuld bewiesen wurde. Trotzdem sagte Rick Perry im Januar 2009: „Alles in allem haben wir ein faires System, das funktioniert und das für Fehlerkorrekturen offen ist.“ Er hat die von Befürwortern der Abschaffung der Todesstrafe aus aller Welt vorgebrachten Argumente zurückgewiesen und sie 2007 in die Nähe von Äußerungen europäischer Kolonialherren des 17. Jahrhunderts gerückt.

Laut der Texas Coalition to Abolish the Death Penalty sind seit 2001 zwölf Personen exekutiert worden, von denen mit einiger Sicherheit angenommen werden kann, dass sie geisteskrank waren. Der Oberste Gerichtshof der USA hatte 2002 die Exekution geistig zurückgebliebener Straftäter verboten. Amnesty International ist der Auffassung, dass es inkonsequent ist, Personen, die geistig zurückgeblieben sind, von der Todesstrafe auszunehmen und diejenigen, die an einer schweren psychischen Krankheit leiden, weiterhin dazu zu verurteilen und sogar hinzurichten.

Gouverneur Rick Perry: „Im Interesse der Gerechtigkeit und der öffentlichen Sicherheit verweigere ich den Antrag des Angeklagten auf Umwandlung und Aufschub.“

© US Air Force



JAPAN

WENN LAIEN RECHT SPRECHEN

Ende Mai 2009 wurden Schwurgerichte in Japan eingeführt. Bisläng kannte Japans Justiz ausschließlich Gerichte, die mit professionellen Richtern besetzt waren. Nun müssen sich Angeklagte nicht nur vor Berufs-, sondern auch vor Laienrichtern verantworten. Drei professionelle Richter werden gemeinsam mit sechs Schöffen über besonders schwere Verbrechen wie Mord, Raub mit Todesfolge und Vergewaltigung richten. Als Laienrichter kann jeder bestimmt werden, der wahlberechtigt ist. Nur wenige Verweigerungsgründe sind vorgesehen wie zum Beispiel ein Alter von über 70 Jahren. Die neunköpfige Richterkammer kann eine Mehrheitsentscheidung fällen, wenn mindestens ein Berufsrichter anwesend ist. Neben dem Urteil „schuldig oder nicht schuldig“ bestimmt sie auch das Strafmaß, das bei Mord unter gewissen Umständen auf Todesstrafe lauten kann.

Die Umstellung auf ein System von Schöffengerichten mutet auf den ersten Blick unspektakulär an. Diese Reform könnte jedoch auch auf die Verhängung von Todesurteilen durchaus Auswirkungen haben, denn das japanische Rechtssystem weist einige Besonderheiten auf. So erfolgt in mehr als 99 Prozent der Fälle, in denen es in Japan zur Anklage kommt, auch eine Verurteilung. Die Richter gehen von einer Schuldvermutung aus. Der Staatsanwalt ist nicht verpflichtet, vorhandenes Entlastungsmaterial in den Prozess einzubringen. Die Verteidiger

müssen Gegenbeweise selber beibringen, allerdings ist es schwer für sie, Einsicht in die entsprechenden Dokumente und Beweise nehmen zu können. Rechtsanwälte, die Mandanten verteidigten, denen die Todesstrafe droht, sehen sich in der Öffentlichkeit oft Diffamierungen ausgesetzt. Es ist ihnen kaum möglich, die Sache ihrer Mandanten auf Augenhöhe vor Gericht und gegenüber der Staatsanwaltschaft zu vertreten. Unabhängige Experten haben deshalb die bisherigen, aus Berufsrichtern bestehenden Gerichte kritisiert, sie würden vorverurteilen und sich zu sehr auf Geständnisse stützen. Hinter der Praxis, im Strafprozess einem Geständnis eine hohe Priorität einzuräumen, verbirgt sich ein weiterer gravierender Mangel des japanischen Rechtssystems. Denn Geständnisse kommen nicht selten unter rechtsstaatlich bedenklichen Bedingungen zu Stande. Die Verhörmethoden der japanischen Polizei gelten gemeinhin als hart. Die Polizei darf Straftatverdächtige bis zu 23 Tage in einem so genannten Ersatzgefängnis (daiyo kangoku) festhalten. Dabei wird eine Polizeizelle anstelle einer Gefängniszelle genutzt. Die Verhöre finden ohne zeitliche Beschränkung statt und müssen auch nicht aufgezeichnet werden. Der Zutritt von Anwälten zu den Verhören ist insbesondere in den ersten 72 Stunden sehr limitiert. Mit Drohungen und Gewalt konfrontiert legen auffallend viele Verdächtige in Japan während der Untersuchungshaft ein „Ge-

TODESSTRAFE IN JAPAN

Wenn in Japan ein Strafprozess mit dem Todesurteil endet, so ist dies zumeist auch das endgültige Verdikt. Berufungsverfahren scheitern in den allermeisten Fällen. Die Hürden für die Wiederaufnahme eines Verfahrens sind hoch. Seit 1975 wurde keinem Gnadengesuch stattgegeben und nur äußerst selten wurden Todesurteile umwandelt.

Todeskandidaten werden in Japan gehängt. Bis es dazu kommt, vergehen oft Jahrzehnte, in denen zum Tode Verurteilte in Isolation in Haft gehalten werden. Die Hinrichtungen werden üblicherweise geheim und ohne Vorankündigung vollzogen. Für Gefangene, die keine Aussicht auf Begnadigung mehr haben, bedeutet das, dass sie zu jedem Zeitpunkt, den sie in der Todeszelle verbringen, mit ihrer Hinrichtung rechnen müssen. Die Familienangehörigen werden erst nach der Hinrichtung davon in Kenntnis gesetzt.

Es gibt zurzeit etwa einhundert Gefangene, die in Japan in der Todeszelle sitzen. Die Zahl der Hinrichtungen stieg in den letzten Jahren und erreichte 2008 mit 15 Exekutionen einen neuen Höchststand. Damit ist Japan eines der ganz wenigen hoch industrialisierten und demokratischen Länder, in dem noch die Todesstrafe zur Anwendung kommt.

ständnis“ ab. Unter diesen besonderen Gegebenheiten „gestehen“ Beschuldigte bisweilen auch Verbrechen, die sie nicht begangen haben.

Dass das System der Ersatzgefängnisse die Rechte der Inhaftierten verletzt, muss nicht weiter betont werden. Es stellt zudem einen Nährboden für weitere Menschenrechtsverletzungen dar, insbesondere in einem Justizsystem, das sich weitgehend auf Geständnisse stützt und in dem erzwungene „Geständnisse“ von Gerichten selten für unzulässig erklärt werden. In Verbindung mit der Todesstrafe, einer Strafe, die nicht rückgängig gemacht werden kann, verstärkt das daiyo-kangoku-System deutlich das stets vorhandene Risiko eines Unschuldigen, einem Justizirrtum zum Opfer zu fallen. Das Vertrauen auf „Beweise“, die auf diese Weise entlockt werden, macht das Strafrechtssystem in Japan zur Farce; es bringt einen der wesentlichsten Grundsätze eines fairen Verfahrens, nämlich dass man als unschuldig angesehen wird, bis man für schuldig befunden wird, in Misskredit.

Bei der Verhängung der Todesstrafe spielt möglicherweise auch das Gesellschaftssystem Japans eine gewisse Rolle. Die japanische Gesellschaft ist nach wie vor stark hierarchisch geprägt. Japanerinnen und Japaner verlassen sich in der Regel auf die Staatsbediensteten, ihre Handlungen werden kaum kritisch hinterfragt. Dies gilt umso mehr für Richter, deren Stellung als erhaben empfunden wird. Die Todesstrafe findet in der öffentlichen Diskussion in Japan so gut wie nicht statt.

Insofern könnte die Einführung des Schöffensystems für eine größere Chancengleichheit, mehr Transparenz und mehr Eigenverantwortung sorgen. Das Justizministerium erhofft sich, dass die Meinung und das Empfinden des Volkes mehr in die Rechtsprechung einfließt und dass auf diese Weise eine größere Nähe zwischen den Menschen und dem Gerichtswesen in Japan hergestellt werden kann. Somit ließe sich auch ein größeres Vertrauen schaffen. Eine Beteiligung von Laienrichtern an Gerichtsentscheidungen könnte auch die Unschuldsvermutung deutlich stärken und mittelbar dafür sorgen, dass die Todesstrafe seltener verhängt wird. Käme es dazu, wäre dies zweifellos zu begrüßen. Gleichwohl ist Amnesty der Auffassung, dass die einzig zielführende und längst überfällige Reform die Abschaffung der Todesstrafe ist.





最高裁判所

NOTSTAND IM PARADIES

DIE TODESSTRAFE IN ÄGYPTEN

Die Sphinx, Pyramiden, Tauchen im Roten Meer – dies sind einige Stichworte, die jedem sofort zu Ägypten einfallen. Kaum jemand weiß, dass in der Arabischen Republik Ägypten (so die amtliche Bezeichnung) die Todesstrafe immer noch aktiv angewendet wird. Erst kürzlich sorgte ein Fall für Schlagzeilen: Einer der einflussreichsten Industriellen Ägyptens, Mitglied im Oberhaus und enger Vertrauter von Staatspräsident Husni Mubarak, soll wegen des Auftragsmordes an seiner ehemaligen Geliebten gehängt werden.

Im Jahr 2008 sind mindestens zwei Menschen hingerichtet und mindestens 87 Todesurteile verhängt worden. Im laufenden Jahr erkannten Gerichte bereits schon wieder in circa 40 Fällen auf die Todesstrafe. Alleine am 13. Juni wurde das Todesurteil gegen 24 Personen bestätigt, die bei einer Familienfehde über Land-Streitigkeiten elf Menschen umgebracht hatten. In den letzten fünf Jahren ist die jährliche Zahl der Hinrichtungen, die Amnesty International bekannt geworden sind, ungefähr gleich geblieben; die Anzahl der bekannt gewordenen Verurteilungen zum Tode ist jedoch in

den letzten drei Jahren deutlich angestiegen. Es gibt nur sehr wenige offizielle Daten über Todesurteile und Hinrichtungen in Ägypten und es ist davon auszugehen, dass die wirklichen Zahlen höher sind, als die von Amnesty ermittelten.

In Ägypten muss jedes Todesurteil formal vom Großmufti bestätigt werden. Der höchste religiöse Würdenträger überprüft, ob es von der Scharia gestützt wird und ob es der Straftat angemessen ist. Rechtskräftige Todesurteile werden danach dem Präsidenten der Republik oder seinem Beauftragten vorgelegt; sie können entscheiden, ob sie die Verurteilten begnadigen oder das Strafmaß reduzieren. Wenn keine Begnadigung oder Reduzierung des Strafmaßes gewährt wird, kann das Urteil nach 14 Tagen vollstreckt werden. Die nicht öffentlichen Hinrichtungen werden durch Hängen (für Zivilisten) beziehungsweise Erschießen (bei Militärs) vollzogen. Außer für Mord kann die Todesstrafe für eine Reihe weiterer Straftaten verhängt werden, darunter Brandstiftung mit Todesfolge, Entführung und Vergewaltigung einer Frau, Meineid, der zur Verurteilung und Hinrichtung einer Person führt, Spionage,



Während eines ägyptischen Todesstrafenprozesses

© AP



© Amnesty International

Drogendelikte sowie politische und militärische Straftaten. Es gibt jedoch Bestrebungen im Land, die Todesstrafe auf folgende vier Delikte zu beschränken: Mord, Hochverrat, Spionage in Kriegzeiten und Entführung und Vergewaltigung von Frauen. Da jedoch die Mehrzahl der Todesurteile wegen Mordes und Vergewaltigung verhängt wird, ist auch nach der möglichen Reduzierung der Delikte kaum ein Rückgang der Todesurteile zu erwarten. Im Oktober 2007 hielt der Nationalrat für Menschenrechte eine Diskussionsrunde über die Todesstrafe ab, doch die Regierungsminister machten deutlich, dass die Abschaffung der Todesstrafe für sie nicht zur Debatte stünde.

In Ägypten herrscht seit 1981 ununterbrochen der Ausnahmezustand und es sind Notstandsgesetze in Kraft, die man nach der Ermordung des ehemaligen Staatspräsidenten Anwar El-Sadat erließ. Sie wurden erst im Mai 2008 wieder um zwei Jahre verlängert. Amnesty International hat wiederholt ihre Besorgnis über die negativen Auswirkungen zum Ausdruck gebracht, welche von den Notstandsbestimmungen ausgehen, denn sie begünstigen willkürliche Inhaftierungen, Folter und sonstige Misshandlungen. Auf der Grundlage der Notstandsgesetze können Zivilisten wegen bestimmter Delikte wie beispielsweise Terrorismus vor ein Militärgericht gestellt werden. Todesurteile werden sowohl von Gerichten für Strafsachen als auch von Sondergerichten verhängt. Zu den Sondergerichten

zählen die Militärgerichte und das Oberste (Notstands-)Staatssicherheitsgericht, deren Gerichtsverfahren in grober Weise unfair sind und eine offenkundige Verletzung der von Ägypten eingegangenen internationalen vertraglichen Verpflichtungen darstellen. Das System paralleler Gerichtsbarkeit unter Notstandsbestimmungen setzt Standards wie Gleichheit vor dem Gesetz oder das Recht auf juristischen Beistand außer Kraft. Gegen Todesurteile, die von Militärgerichten verhängt werden, gibt es nur ein sehr eingeschränktes Recht auf Berufung, während gegen Todesurteile, die vom Obersten (Notstands-)Staatssicherheitsgericht gefällt werden, Rechtsmittel gar nicht zulässig sind. Amnesty ist in Sorge, dass auch die von Strafgerichten zum Tode Verurteilten nicht in allen Fällen das Recht auf eine umfassende Überprüfung ihres Urteils durch ein höheres Gericht haben.

Geistig Behinderte und zur Tatzeit Minderjährige sind von der Todesstrafe ausgenommen. Gleiches gilt für Schwangere – diese dürfen erst zwei Jahre nach der Geburt ihres Kindes hingerichtet werden. So wurden Anfang dieses Jahres zehn Männer wegen Entführung und anschließender Gruppenvergewaltigung einer 18-Jährigen zum Tode verurteilt. Ein 15-Jähriger, der an der Tat beteiligt war, wurde hingegen zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt.

IRAN

WARUM MUSSTE DELARA DARABI STERBEN?

Am 29. September 2003 brachen die damals 17-jährige Delara Darabi und ihr 19-jähriger Freund in das Haus der 58-jährigen Cousine ihres Vaters ein, um sie zu bestehlen. Während des Einbruchs soll ihr Freund, Amir Hossein Sotoudeh, die Frau getötet haben. Delara Darabi „gestand“ den Mord zunächst, weil ihr Freund sie darum gebeten hatte in der Annahme, ihn damit vor der Hinrichtung zu bewahren und sie selbst könne als Minderjährige nicht zum Tode verurteilt werden. Ihr Geständnis zog sie aber später zurück und beteuerte bis zum Schluss immer wieder ihre Unschuld.

Das Gericht in Rasht, einer im Norden Irans gelegenen Stadt, verurteilte Delara Darabi am 27. Februar 2005 wegen Mordes zum Tode. Dieses Urteil hob der Oberste Gerichtshof im Januar 2006 wegen Verfahrensmängeln auf und ordnete ein Wiederaufnahmeverfahren vor einem Jugendgericht in Rasht an. Nach zwei Verhandlungstagen im Januar und im Juni 2006 verhängte das Gericht erneut die Todesstrafe gegen Delara Darabi. Der Oberste Gerichtshof bestätigte dieses Urteil am 16. Januar 2007. Dagegen einlegte Rechtsmittel ihres Anwalts waren erfolglos, denn nach erneuter Prüfung im April 2007 hielt eine weitere Revisionsinstanz des Obersten Gerichtshofs das Todesurteil aufrecht. Das Todesurteil wurde daraufhin dem Büro der Obersten Justizautorität (Leiter der Justizbehörden) zur weiteren Prüfung zugeleitet. Nachdem dort abermals Verfahrensfehler festgestellt wurden, verwies man den Fall im Dezember 2007 ein weiteres Mal zur Prüfung an das Stadtgericht von Rasht zurück, die jedoch nichts an dem Verdikt änderte. Da die rechtlichen Möglichkeiten in ihrem Fall ausgeschöpft waren, konnte sie nur noch der Hinrichtung entgegen, wenn die iranische Justiz einschritt oder die Familie des Opfers eine Entschädigungszahlung in Form des so genannten Blutgelds an Stelle der Strafvollstreckung akzeptierte.

Das nervenzerrende juristische Tauziehen und die schlechten Haftbedingungen ruinierten Delara Darabis mentale Gesundheit. Im Januar 2007 versuchte sie, ihrem Leben ein Ende zu setzen, wurde aber von Zellengenossinnen gerettet. Am 29. März 2009 rief Delara Darabi einen ihrer Anwälte an und

teilte ihm mit, dass sie Gerüchte gehört habe, dass man sie hinrichten werde. Ihre Hinrichtung wurde auf den 20. April 2009 festgesetzt. Am 19. April, dem Tag vor ihrer Hinrichtung, gewährte ihr die Oberste Justizautorität einen zweimonatigen Hinrichtungsaufschub. Zur Begründung hieß es, die Familie des Opfers habe sich geweigert, an der Hinrichtung teilzunehmen, verlange aber nach wie vor, dass Delara Darabi exekutiert werde. Die iranische Verfahrensordnung für Hinrichtungen schreibt vor, dass entweder die Familie des Opfers oder deren Anwalt bei der Vollstreckung des Urteils anwesend sein muss. Trotz des von der Obersten Justizautorität gewährten Vollstreckungsaufschubs, der erst am 18. Juni 2009 abgelaufen wäre, wurde Delara Darabi in den frühen Morgenstunden des 1. Mai 2009 im Rasht-Gefängnis gehängt. Ihr Anwalt war entgegen der gesetzlichen Verpflichtung nicht 48 Stunden vor der Vollstreckung des Todesurteils davon in Kenntnis gesetzt worden.

Amnesty International hatte sich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die drohende Hinrichtung von Delara Darabi gestemmt. Internationale Menschenrechtsabkommen verbieten die Todesstrafe für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind. Iran ist Vertragsstaat zweier völkerrechtlicher Abkommen und hat sich somit dazu verpflichtet, zum Zeitpunkt der Tat minderjährige Straftäter von der Todesstrafe auszunehmen. Doch Iran hat sich zu keiner Zeit an diese Verpflichtung gehalten, so dass der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes den Staat bereits im Januar 2005 aufforderte, diese Praxis umgehend einzustellen. Trotzdem befinden sich derzeit mindestens 135 zum Tode verurteilte jugendliche Straftäter in Haft. Iran hat nach den Erhebungen von Amnesty International seit 1990 mehr Minderjährige als jedes andere Land der Welt exekutiert. Die Justizpraxis Irans geht sogar so weit, dass in einzelnen Fällen Todesurteile an Jugendlichen vollstreckt werden, die auch zum Zeitpunkt der Hinrichtung noch nicht volljährig sind. In Iran haben wegen Mordes Verurteilte nicht das Recht, den Staat um Gnade oder Umwandlung der Strafe zu ersuchen, obwohl Artikel 6(4) des UN-Zivilpakts



Mahnwache für die hingerichtete Delara Darabi © Amnesty International

dieses Recht garantiert. Die Familie des Mordopfers hat das Recht, auf einer Hinrichtung zu bestehen, oder den Mörder zu begnadigen und eine finanzielle Wiedergutmachung zu erhalten. Die Hinrichtung Delara Darabis löste zu Recht weltweit Empörung aus. Die Europäische Union (EU) verurteilte die Hinrichtung in scharfer Form. Die tschechische EU-Ratspräsidentschaft erklärte, die Exekution verstoße gegen internationale Verpflichtungen, die Iran freiwillig eingegangen sei. Die EU hatte in der Vergangenheit schon mehrfach an Iran appelliert, keine Minderjährigen mehr hinzurichten.

Die Süddeutsche Zeitung spricht in ihrem Bericht vom 2. Mai 2009 zur geheim gehaltenen Hinrichtung Delara Darabis ebenso wie Amnesty International von einem „zynischen Schachzug“, mit dem Iran anscheinend versuchen wollte, nationalen wie internationalen Protesten zuvorzukommen. Die Wiener Zeitung vom 5. Mai geht sogar so weit, Delara Darabi als Wahlkampfpfoter zu sehen: „Präsident Ahmadinejad statuiert seine Law- and Order-Kampagne vor allem an Frauen.“

Eine Schweizer Zeitung berichtete am 11. Mai 2009: „Ein Sprecher der iranischen Justiz kündigte nun Änderungen an. Man wolle die Gesetze anpas-

sen und damit auf ‚Entwicklungen‘ reagieren, sagte Alireza Jamshidi der staatlichen Nachrichtenagentur IRNA. Die entsprechenden Vorschläge seien an das Parlament weitergeleitet worden, das diesen zustimmen müsse. Dies betreffe vor allem Fälle von ‚unnötigen Hinrichtungen‘, sagte der Sprecher weiter, ohne sich näher zu äußern, was darunter zu verstehen sei.“ Auch dies war offenbar nur wieder eine jener Verlautbarungen, um die Welt in ihrer Empörung erst einmal zu beschwichtigen, denn schon am 20. Mai wurde Ali Jafari gehängt. Auch er war zur Tatzeit erst 17 Jahre alt.

BELARUS

EUROPAS LETZTER HENKER

Europa könnte längst der erste Kontinent ohne Todesstrafe sein, wenn nicht Belarus (Weißrussland) weiterhin die Todesstrafe anwenden würde. Belarus ist das letzte Land in Europa und der früheren Sowjetunion, das Straftäter hinrichtet. Im vergangenen Jahr sind vier Menschen hingerichtet worden. Seit der Unabhängigkeit des Landes von der früheren Sowjetunion 1991 wurden schätzungsweise 400 Personen exekutiert.

Das System Todesstrafe ist in Belarus von großer Geheimhaltung geprägt. Die Prozesse finden oft unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Zum Tode Verurteilte werden erst dann über ihre Hinrichtung informiert, wenn diese unmittelbar bevorsteht. Daher müssen sie ständig damit rechnen, dass sie, wenn sie aus ihrer Zelle geholt werden, zur Hinrichtung gebracht werden. Der Körper des Hingerichteten wird der Familie nicht übergeben und der Begräbnisort geheim gehalten. Die Unterdrückung von Informationen jeglicher Art über die Todesstrafe, die anhaltende staatliche Kontrolle über die Medien und die Einschränkung des Rechts auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit hat zur Konsequenz, dass ein zivilgesellschaftlicher Diskurs über diese äußerste Strafe erst gar nicht stattfinden kann.

Bekannt ist, dass ausschließlich „Mord unter erschwerenden Umständen“ mit der Todesstrafe geahndet wird. Für weitere elf zivile und zwei militärische Straftatbestände ist sie jedoch als Höchststrafe ebenfalls im Gesetz vorgesehen. Die Anwendung der Todesstrafe erfolgt vor dem Hintergrund eines unzulänglichen Justizsystems. Es gibt glaubwürdige Hinweise darauf, dass Geständnisse unter Folter und Misshandlung erzwungen werden und die Unschuldsvermutung verletzt wird. Manchen Verurteilten bleibt der Weg, Rechtsmittel vor einem höheren Gericht einzulegen, versperrt. Präsident Lukaschenka lehnt Gnadengesuche in der Regel ab. Nach seinen Angaben hat er in seiner Amtszeit nur in einem einzigen Fall die Todesstrafe in eine Haftstrafe umwandeln lassen.

Der Todestrakt befindet sich im Kellergeschoss eines Untersuchungsgefängnisses in der Hauptstadt Minsk. Todeskandidaten haben kein Recht auf Hof-

gang an der frischen Luft, die elektrische Beleuchtung in den Zellen ist Tag und Nacht eingeschaltet. Die Vollstreckung des Todesurteils erfolgt zumeist binnen sechs Monaten nach dessen Verhängung. Nach Verkünden des Hinrichtungsbefehls wird den Delinquenten eine Augenbinde angelegt und das Todesurteil unverzüglich durch einen gezielten Pistolenschuss in den Hinterkopf vollstreckt; manchmal sind Berichten zufolge jedoch mehrere Schüsse dafür erforderlich.

Die ehemalige Sowjetrepublik hat zwar in den letzten Jahren einige Maßnahmen ergriffen, die zu einer gewissen Einschränkung der Todesstrafe geführt haben. Trotz der Geheimhaltung gibt es auch Anzeichen dafür, dass die Zahl der Hinrichtungen deutlich zurückgegangen ist. Die politisch Verantwortlichen in Minsk haben bislang aber keinen Versuch unternommen, mit der Abschaffung der Todesstrafe zu beginnen. Sie erklären, die Todesstrafe sei eine innere Angelegenheit Weißrusslands und die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung habe sich im November 1996 in einem Referendum für die Beibehaltung der Todesstrafe ausgesprochen. Doch scheint sich jetzt ein Umdenkungsprozess anzudeuten. Erst jüngst sagte der stellvertretende Vorsitzende des Obersten Gerichtshofs: „Wir sind in wesentlichen Punkten einem Moratorium für die Todesstrafe näher gekommen“. Der Vorsitzende des Obersten Gerichts, Valyantsin Sukala, führte am 25. Juni 2009 in Minsk gegenüber Reportern aus, dass die Verfassung die Todesstrafe als vorübergehende Strafsanktion beschreibe, was „unweigerlich zu deren Abschaffung führen werde“. Er unterstrich, dass er lebenslange Haft im Hinblick auf die Härte des Strafmaßes durchaus der Todesstrafe für ebenbürtig halte. Viktor Huminski, Vorsitzender des Nationalen Sicherheitsausschusses, kündigte an, eine Arbeitsgruppe des Unterhauses des Parlaments sei eingerichtet worden, um Vorschläge für die Einführung eines Todesstrafenmoratoriums auszuarbeiten. Ob dies alles nur Rhetorik war oder ob den Ankündigungen Taten folgen, wird sich zeigen. Das Tauwetter in den Beziehungen des offiziellen Minsk zum Westen und hier vor allem zur EU und zum Europarat könnte dazu beitragen, dass Belaus

Hinrichtungen aufgibt. So viel ist sicher, Weißrussland kann durch die Abschaffung der Todesstrafe nur gewinnen. Es würde seine weitgehende Isolation in Europa verringern und den Strafverfolgungsbehörden erlauben, sich auf wirkliche Lösungen des Kriminalitätsproblems zu konzentrieren. Die erste Probe aufs Exempel ging jedoch schief. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates (PACE) hatte sich am 23. Juni 2009 für die Wiederherstellung des Sondergaststatus des weißrussischen Parlaments in diesem Gremium ausgesprochen, der dem Land 1997 unter anderem wegen der unzureichenden Menschenrechtssituation aberkannt worden war. Diese Entscheidung der PACE ist daran geknüpft, dass Belarus als Vorbedingung ein Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe erklärt. Kaum eine Woche später schlug Minsk jedoch die ausgestreckte Hand des Europarats aus. Das Bezirksgericht von Brest fällte erneut ein Todesurteil. Es erging gegen einen 30-jährigen Serienmörder. Amnesty International und das Belarussische Helsinki-Komitee übten unisono Kritik an diesem Vorgehen der weißrussischen Behörden.

„Dieses Todesurteil ist der eindeutige Beweis dafür, dass es entgegen den Behauptungen der Regierung keinen De-facto-Stopp der Todesstrafe in Belarus gibt. Wir müssen darauf gefasst sein, dass weiterhin Hinrichtungen stattfinden können“, sagt Nicola Duckworth, Leiterin des Europa- und Zentralasien-Programms von Amnesty International in London. Amnesty hat im Rahmen ihrer Kampagne „Für eine Welt ohne Todesstrafe“ zurzeit den Schwerpunkt auf Weißrussland gelegt. Mehr Informationen und Aktionsvorschläge unter <http://www.amnesty-todesstrafe.de/?id=499> . Es ist höchste Zeit, dass Belarus sein Justizsystem in Einklang mit internationalen Rechtsstandards bringt. Dazu würde es substanzieller Reformen, veränderter Einstellungen und einer umfassenden öffentlichen Debatte bedürfen. Das Land sollte sich nicht länger dem Trend zur Ächtung der Todesstrafe widersetzen und auf seiner Rolle als letztem Vollstrecker der Todesstrafe in Europa beharren. Ein sofortiger Hinrichtungsstopp könnte ein erster wichtiger Schritt zur Beendigung der Todesstrafe sein.



Todeszelle in einem belarussischen Gefängnis © Amnesty International

INTERNATIONALER TAG GEGEN DROGEN DER ASIATISCHE ANSATZ

Anlässlich des Internationalen Tags gegen Drogenmissbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr (26. Juni) riefen das Anti-Todesstrafen-Netz Asien (ADPAN), dem Amnesty International angehört, Human Rights Watch (HRW) und die International Harms Reduction Association (IHRA) die Regierungen Asiens dazu auf, die Todesstrafe nicht mehr für Drogendelikte zu verhängen.

In 16 Staaten Asiens können Drogenvergehen mit dem Tode bestraft werden. Ebenso viele Staaten in dieser Region stellen keine Informationen über die Todesstrafe zur Verfügung. Es ist daher unmöglich, auszurechnen, wie viele Todesurteile wegen Drogendelikten verhängt werden. Berichte aus Indonesien, Malaysia, Singapur und Thailand deuten jedoch darauf hin, dass ein hoher Anteil der Todesurteile gegen diejenigen verhängt wird, die eines Drogendelikts für schuldig befunden wurden. ADPAN, HRW und IHRA sind insbesondere darüber besorgt, dass China, Indonesien und Vietnam weiterhin Menschen wegen Drogendelikten hinrichten – und dass einige Staaten, wie etwa China seit den frühen 1990er-Jahren und Indonesien im Jahr 2008, zur „Feier“ des Anti-Drogen-Tags solche Exekutionen durchgeführt haben.

Menschenrechtsinstitutionen der Vereinten Nationen – darunter der Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und der Menschenrechtsausschuss – sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Todesstrafe für Drogendelikte nicht die Bedingung erfüllt, nach der diese Strafe als „außergewöhnliche Maßnahme“ nur für „die schwersten Verbrechen“ verhängt werden darf, bei denen „eine Tötungsabsicht vorlag, die zum Verlust von Menschenleben führte“ (UN Doc. A/HRC/4/20, 29. Januar 2007, Absatz 53). Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Direktor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung haben ebenfalls ihrer großen Besorgnis darüber Ausdruck verliehen, dass die Todesstrafe für Drogendelikte verhängt wird. Todesurteile werden oft nach unfairen Gerichtsverfahren gefällt, ein Problem, das durch Gesetze, Grundsätze und Praktiken der Drogenbekämpfung

in einigen asiatischen Ländern noch verschärft wird. In Brunei, Indien, Laos, Singapur und Malaysia ist die Todesstrafe bei bestimmten Drogendelikten zwingend vorgeschrieben, so dass ein Richter keinen Ermessensspielraum bezüglich des Strafmaßes für die Verurteilten hat.

Zwingend vorgeschriebene Todesurteile verletzen internationale Standards für ein faires Gerichtsverfahren. Um grausame, unmenschliche oder erniedrigende Strafen sowie willkürliche Hinrichtungen zu verhindern, sind individuelle Strafzumessungen notwendig. Singapur, das bezogen auf die Einwohnerzahl eine der höchsten Hinrichtungsraten weltweit hat, und Malaysia verhängen weiterhin Todesurteile gegen Personen, denen vorgeworfen wird, Drogenhändler zu sein, und das nach Prozessen, in denen von der Schuld der Angeklagten ausgegangen wurde und die Todesstrafe zwingend vorgeschrieben war.

Geständnisse, die manchmal erzwungen wurden, bilden die Grundlage für Schuldsprüche, Todesurteile und Hinrichtungen. Viele Angeklagte bekommen keinen kompetenten Rechtsbeistand, das gilt auch für Angeklagte, die eines Drogendelikts beschuldigt werden, was dazu führt, dass viele kaum die Möglichkeit haben, eine Verteidigung aufzubauen, gleich in welcher Phase des Verfahrens.

Drakonische Strafen für Drogendelikte, wie etwa die Todesstrafe, behindern öffentliche Gesundheitsprogramme, die den Schaden begrenzen sollen, den Drogen bei den Konsumenten, also Suchtkranken, bei deren Angehörigen und Freunden, in Gemeinden und Staaten anrichten können. China, Malaysia und Vietnam haben kürzlich ihre Programme zur Schadensbegrenzung bezüglich der Infektion mit HIV, Hepatitis C und anderer im Zusammenhang mit Drogenkonsum auftretenden Krankheiten verstärkt. Exzessive Strafen haben sich immer wieder als für die Zielgruppen abschreckend in Bezug auf solche Programme erwiesen. Die Todesstrafe verletzt also nicht nur das Recht auf Leben der Verurteilten, sondern wirkt sich auch kontraproduktiv auf die Anstrengungen aus, die unternommen werden, um den Schaden zu reduzieren, der von Drogen angerichtet wird.



AFRIKA

EIN KONTINENT IN BEWEGUNG

Der afrikanische Kontinent mit seinen 53 Staaten entfernt sich immer mehr von der Todesstrafe. Die Zahl der Länder, die diese Strafe per Gesetz abgeschafft haben oder sie in der Praxis nicht mehr anwenden, ist inzwischen auf 37 angewachsen. Noch im Jahr 1981 war der Inselstaat Kap Verde der einzige Staat des afrikanischen Kontinents, der zu diesem Zeitpunkt vollständig auf die Todesstrafe verzichtet hatte. In einer Reihe afrikanischer Staaten gibt es - obwohl nicht formell abgeschafft - eine jahrzehntelange Tradition, Todesurteile nicht mehr zu vollstrecken. 2008 hat es nach Beobachtungen von Amnesty insgesamt „nur“ 13 Hinrichtungen in Afrika gegeben. Sie fanden in den fünf Staaten Libyen, Ägypten, Sudan, Somalia und Botswana statt. Auch wenn von einer gewissen Dunkelziffer auszugehen ist, im Vergleich dazu wurden in Asien über 1.800 Todesurteile vollstreckt und weitere annähernd 500 Menschen im Nahen Osten hingerichtet. Bei der wegweisenden Entscheidung der Generalversammlung der Vereinten Nationen über einen weltweiten Hinrichtungsstopp stimmten im Dezember 2008 immerhin 20 afrikanische Staaten der Resolution zu, 19 enthielten sich. Einen Monat zuvor hatte die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker (Afrikanische Kommission) bereits eine Resolution verabschiedet, mit der die afrikanischen Staaten aufgefordert werden, ein Moratorium für Hinrichtungen einzuhalten.

Anfang 2005 hatte Amnesty International gemeinsam mit dem früheren burundischen Minister für Menschenrechte, burundischen NGOs und internationalen Organisationen eine Koalition zur Abschaffung der Todesstrafe in diesem ostafrikanischen Staat ins Leben gerufen. Anlass für die Initiative waren Befürchtungen, dass die burundische Regierung die Wiederaufnahme von Hinrichtungen plante. Die letzten Todesurteile, die von Zivilgerichten verhängt wurden, waren 1997 an sechs Menschen vollstreckt worden. Dieser politische Vorstoß war schließlich erfolgreich: Mit großer Mehrheit stimmte die Nationalversammlung am 21. November 2008 für die Abschaffung der Todesstrafe. Das neue Strafgesetzbuch wurde mit 90 Stimmen und

zehn Enthaltungen angenommen. Nach Zustimmung durch den Senat und Verkündung durch Burundis Präsidenten Pierre Nkurunziza trat das Gesetz am 22. April 2009 in Kraft. Es bannt nicht nur die Todesstrafe, sondern kriminalisiert zudem Folter, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, die bislang in Burundi nicht als Straftaten gegolten hatten. Alle ausgesprochenen Todesurteile müssen nun in lebenslange Haftstrafen umgewandelt werden. Eine burundische Menschenrechtsorganisation beziffert die Zahl der zum Tode Verurteilten auf annähernd 800. Diese Entscheidung ist insofern anerkennenswert, als Burundi sich bis heute nicht von dem 1993 begonnenen Bürgerkrieg erholt hat, der mindestens 300.000 Menschen das Leben kostete. Erst Ende November 2003 war das Land zu einer Mehrpartei- enregierung zurückgekehrt. Amnesty International sah wiederholt Grund zu der Annahme, dass in den vergangenen Jahren immer wieder Menschen hingerichtet worden sind, deren Prozesse gegen nationale und internationale Rechtsnormen für einen fairen Prozess verstoßen haben. Allem Anschein nach verfügten zum Beispiel die wenigsten der in Burundi zum Tode verurteilten Gefangenen bei ihren Gerichtsverfahren über einen Rechtsbeistand. Das burundische Justizsystem ist nicht nur überlastet und unterfinanziert, sondern auch durch Korruption und politische Einflussnahme geschwächt. Dies alles sind äußerst gefährliche Umstände, die Fehlurteile begünstigen, und - die im Falle einer vollstreckten Todesstrafe - nicht zu korrigieren gewesen wären. Die Bedingungen im Todestrakt des Mpimba-Zentralgefängnisses in Bujumbura galten zudem als besonders hart.

Auch die Abschaffung der Todesstrafe im westafrikanischen Togo ist bemerkenswert. Die Nationalversammlung votierte am 23. Juni 2009 ohne eine einzige Gegenstimme für ein Ende der Todesstrafe. Die lebenslange Freiheitsstrafe tritt nun an ihre Stelle. Togo hatte seit über drei Jahrzehnten die Todesstrafe nicht mehr vollstreckt. Die letzten Hinrichtungen gehen auf das Jahr 1978 zurück. Exekutionen waren sehr selten, da der Präsident in nahezu allen Fällen von seinem Begnadigungsrecht

Gebrauch machte. Das Votum der Abgeordneten in Togo stärkt den Trend in Afrika, die Todesstrafe außer Kraft zu setzen. Togo ist der 15. afrikanische Staat und weltweit der 94., der sich vollständig von der Todesstrafe trennt. Dies ist auch ein schöner Erfolg für alle, die sich an der im Oktober 2003 gestarteten Kampagne von Amnesty International gegen die Todesstrafe im westafrikanischen Raum beteiligen.

Anfang Januar 2009 wandelte in Ghana der aus dem Amt scheidende Präsident Kufuor sämtliche Todesstrafen in Haftstrafen um. Ungefähr 105 Gefangene, darunter auch drei Frauen, kamen in den Genuss der Amnestie. Amnesty International rief die neue Regierung auf, die Todesstrafe aufzugeben, die zuletzt im Jahr 1993 vollstreckt worden war. Der neue Präsident Sambias, Banda, tat es seinem Amtskollegen in Ghana gleich und wandelte ebenfalls im Januar 2009 die Todesurteile von 53 Gefangenen in zeitlich befristete Freiheitsstrafen oder lebenslange Haftstrafen um. Präsident Banda bekräftigte gegenüber einer deutschen Parlamentarierdelegation, er werde wie schon sein Amtsvorgänger keine Hinrichtungsbefehle unterzeichnen. Auch in Kamerun wurden aus Anlass des Nationalfeiertags am 22. Mai verhängte Todesstrafen in lebenslange Freiheitsstrafen umgewandelt. Der Oberste Gerichtshof Ugandas entschied im Januar 2009, dass zum Tode Verurteilte nicht länger als drei Jahre auf ihre Hinrichtung warten dürfen.

Kommt es zu einer solchen „unangemessenen Verzögerung“, müssen Todesurteile in lebenslange Haftstrafen umgewandelt werden. Etwa 330 Todeskandidaten können in Uganda möglicherweise von dem höchstrichterlichen Urteil profitieren und auf eine Strafumwandlung hoffen. Die Richter des Obersten Gerichtshofs forderten den Gesetzgeber ebenfalls auf, „die Debatte über die Zweckmäßigkeit der Todesstrafe in der Verfassung wieder aufzunehmen“.

Für einen Paukenschlag sorgte Anfang August 2009 auch Kenias Präsident Mwai Kibaki. Er wandelte alle anhängigen Todesurteile in lebenslange Haftstrafen um. In den Genuss dieses Straferlasses kamen nicht weniger als 4.000 Gefangene, die in extrem überfüllten Gefängnissen einsitzen.

In mehreren afrikanischen Staaten gibt es Bestrebungen, die Todesstrafe zu überwinden. Seit Ende der 1980er Jahre haben in Burkina Faso keine Hinrichtungen mehr stattgefunden. Die Ministerin für die Förderung der Menschenrechte, Salamata Sawadogo, regte einen Gesetzentwurf zur Abschaffung der Todesstrafe an. Ihr Ministerium organisierte im Juni 2009 ein Seminar über die Todesstrafe. Es richtete sich an Parlamentsabgeordnete. Ziel war unter anderem, die rechtlichen und juristischen Aspekte der Todesstrafe sowie die politischen Herausforderungen ihrer Abschaffung zu diskutieren. In Sierra Leone treten zivilgesellschaftliche Gruppen gegen die Todesstrafe ein. Die dortige Wahr-



Bakili Muluzi, ehemaliger Präsident von Malawi: „Ich glaube, dass wir genauer über die Todesstrafe nachdenken sollten. Persönlich glaube ich, dass sie die Menschen ihrer Würde beraubt und ihr Recht auf Leben verletzt.“

© Europäische Union



heits- und Versöhnungskommission sprach die Empfehlung aus, die Todesstrafe abzuschaffen. Einem Vorschlag des Präsidenten folgend wird in Mali ein Gesetzentwurf diskutiert, der die Todesstrafe durch die lebenslange Freiheitsstrafe ersetzen soll. Auch in diesem Land hat es bereits seit fast 30 Jahren keine Hinrichtungen mehr gegeben. Im nordafrikanischen Algerien riet im Oktober 2008 der Menschenrechtsbeauftragte Präsident Bouteflika, eine abschließende Entscheidung über die Todesstrafe zu treffen und schlug eine 30-jährige Haftstrafe als alternatives Strafmaß vor. In der Presse hieß es, dass die Todesstrafe noch im Gesetzbuch stehe, schade dem Ruf Algeriens im Ausland. Eine Gruppe von Oppositionspolitikern brachte aus Anlass des 60. Jahrestags der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Dezember 2008 einen Gesetzentwurf im Parlament ein, der die Abschaffung der Todesstrafe vorsieht. Bei all diesen positiven Entwicklungen dürfen jedoch auch die Rückschritte und mangelnden Reformbestrebungen nicht unerwähnt bleiben. Die Wirtschaftskrise in vielen afrikanischen Staaten hat zu mehr Armut geführt und damit auch zu einem Ansteigen der Kriminalität, was ohne Zweifel ein großes gesellschaftliches Problem darstellt. Regierungen griffen auf die Todesstrafe zurück, um ihre Entschlossenheit zu zeigen, die Kriminalität zu bekämpfen. Andere Regierungen führten die öffentliche Meinung ins Feld, um Initiativen zur Abschaffung der Todesstrafe abzublocken. In vielen afrikanischen Staaten gibt es große politische Instabilität. Einige Regierungen haben daher die Todesstrafe zur Eindämmung der politischen Gewalt, des Terrorismus und zur Unterdrückung von Reformbestrebungen eingesetzt, indem sie politisch motivierte Gewalttäter hinrichten ließen. Die Todesstrafe als vermeintlich wirkungsvolles Mittel im Kampf gegen die Kriminalität und politisch motivierte Gewalt ist in allen Teilen der Welt schlussendlich immer als untaugliche, populistische Chimäre enttarnt worden. Afrikanische Regierungen, die ihre Bürgerinnen und Bürger durch die Drohung mit der Todesstrafe zur Gesetzestreue zwingen wollen, müssen sich wie überall auf der Welt den Vorwurf gefallen lassen, dass sie nicht in der Lage oder willens sind, die Ursachen der Kriminalität wie Armut oder ungleiche Lebensverhältnisse zu beseitigen. Einige Regierungen, allen voran Militärregimes und Machthaber, die von der Bevölkerung ihres Landes

nicht ausreichend legitimiert worden sind, halten an der Todesstrafe fest, um ihre politischen Gegner auszuschalten oder zumindest einschüchtern zu können. Aber auch dies ist keine afrikanische Besonderheit, sondern ein leider weltweit zu beobachtender Reflex.

Unerfreulich ist zweifellos auch die Entwicklung im westafrikanischen Liberia. Angeklagte können dort nun wieder zum Tode durch Erhängen an einem öffentlichen Ort verurteilt werden, wenn sie sich des bewaffneten Raubüberfalls, Terrorismus oder der Entführung mit Todesfolge schuldig machen. Eine schlimme Gewaltwelle hatte dafür gesorgt, dass im Land der Ruf nach der Todesstrafe wieder laut wurde. Staatschefin Ellen Johnson-Sirleaf, die das Gesetz mit ihrem Veto hätte aufhalten können, unterzeichnete es am 22. Juli 2008 und verlieh ihm damit Rechtskraft. Dabei schien es, dass das Kapitel Todesstrafe für Liberia bereits abgeschlossen sei. Das Land war im September 2005 dem Zweiten Fakultativprotokoll zum UN-Zivilpakt beigetreten, ein völkerrechtlicher Vertrag, der ein völliges Verbot der Todesstrafe vorsieht. Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen kritisierte zu Recht, dass dieses Vorgehen einen schwer wiegenden Bruch der internationalen Verpflichtungen des Landes darstelle. Amnesty International verurteilte diese Entscheidung ebenfalls scharf und forderte die liberianische Regierung dringend auf, sie rückgängig zu machen. „Der sicherste Weg, um Kriminalität zu bekämpfen, ist die Stärkung der Strafrechtspflege und der Fähigkeit der Strafverfolgungsbehörden – und nicht die Anwendung der Todesstrafe, die noch nie gezeigt hat, dass sie besonders abschreckend wirkt“, sagte ein Sprecher der Organisation in London.

Seit Anfang 2009 haben fünf Bundesstaaten in Nigeria als Reaktion auf die angespannte Sicherheitslage im Nigerdelta die Todesstrafe auf Entführung ausgeweitet. „Kidnapping ist ein furchtbares Verbrechen, das dem Opfer wie seiner Familie Leid zufügt“, sagt Aster van Kregten, der Amnesty-Experte für Nigeria. „Aber die Ausweitung der Todesstrafe auf dieses Verbrechen ist ein Schritt rückwärts, der nichts zum Schutz der Opfer beiträgt, sondern sie im Gegenteil einem größeren Risiko ausgesetzt. Dieses Gesetz kann sich als Anreiz zum Töten erweisen, wenn Täter erkennen, dass sie ‚nichts mehr zu verlieren‘ haben.“

KURZGEFASST

JORDANIEN WILL DIE TODESSTRAFE FÜR SECHS VERBRECHEN STREICHEN

Der Justizminister kündigte an, die Todesstrafe werde für weitere sechs Straftaten abgeschafft, darunter Spionage, Brandstiftung mit Todesfolge, Rekrutierung von Soldaten zu Kampfzwecken im Auftrag eines ausländischen Staates, Anstiftung zu bewaffnetem Aufstand gegen die Behörden sowie Anstiftung zum Töten und Plündern. Die Todesstrafe werde jedoch als Strafe für Mord beibehalten.

Jordanien ist bemüht, nachdem es 2006 dem UN-Zivilpakt beitrug, seine Rechtsvorschriften mit den internationalen Standards in Einklang zu bringen.

Es sind derzeit 45 Personen zum Tode verurteilt, darunter fünf Frauen, vor allem wegen Mordes, Vergewaltigung von Minderjährigen und Verbrechen gegen den Staat. Die letzte Hinrichtung fand im März 2006 statt.

NEW MEXICO SAGT: „YES, WE CAN.“

Am 18. März 2009 schaffte in den USA New Mexico die Todesstrafe ab. Es ist der 15. US-Bundesstaat, der Exekutionen aufgibt. Diese Entscheidung trat am 1. Juli 2009 in Kraft. Zum Tode verurteilt sind derzeit zwei Männer, deren Todesstrafen jedoch in Kraft bleiben.

VETO: CONNECTICUT WILL NICHT

In einer bedeutsamen Entscheidung stimmte der Senat des US-

Bundesstaats Connecticut am 22. Mai 2009 für die Abschaffung der Todesstrafe. Das Repräsentantenhaus hatte sich bereits zuvor mit 90 gegen 56 Stimmen ebenfalls dafür ausgesprochen. Am 5. Juni 2009 brachte die republikanische Gouverneurin M. Jodi Rell das Gesetz mit ihrem Veto jedoch zu Fall. Diese Absage kam nicht überraschend, denn Frau Rell ist als Todesstrafenbefürworterin bekannt und hatte ihre Haltung auch kurz vor der Senatsabstimmung erneut zum Ausdruck gebracht. Der Neuenglandstaat hatte 2005 das erste und bislang einzige Todesurteil vollstreckt. Die Gesetzgeber der Bundesstaaten Maryland und Colorado konnten sich Anfang März beziehungsweise Anfang Mai 2009 ebenfalls nicht auf ein Ende der Todesstrafe verständigen.

SÜDKOREA: NEUER VORSTOSS GEGEN DIE TODESSTRAFE

Am 11. Juni 2009 hat der Verfassungsgerichtshof der Republik Korea (Südkorea) mit den öffentlichen Anhörungen über die Verfassungsmäßigkeit der Todesstrafe begonnen. Amnesty International hat einen Amicus Curiae-Schriftsatz (Gutachten eines partiischen Sachverständigen) bei Gericht eingereicht. Die endgültige Entscheidung wird nach einer Reihe von weiteren Sitzungen noch vor Ende 2009 erwartet. Damit die Todesstrafe per Gesetz abgeschafft werden kann, müssten mindestens sechs der neun Richter zu dem Ergebnis kommen, dass sie mit der Verfassung

unvereinbar ist. Mehrere Gesetzesinitiativen zur Beendigung der Todesstrafe sind in den letzten Jahren im Parlament gescheitert. Gleichwohl wird seit Dezember 1997 ein konsequentes Hinrichtungsmoratorium eingehalten.

KASACHSTAN BESIEGELT DIE ABSCHAFFUNG DER TODESSTRAFE IN FRIEDENSZEITEN

Eine Verfassungsänderung vom 18. Mai 2007 beschränkte die Delikte, für die die Todesstrafe verhängt werden kann, auf zwei Straftatbereiche, nämlich in Kriegszeiten begangene terroristische Straftaten mit Todesfolge sowie weitere außergewöhnlich schwer wiegende militärische Verbrechen. Dieser Schritt kam einer faktischen Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten gleich und führte die Zahl der Straftatbestände, die die Todesstrafe nach sich ziehen können, von 18 auf acht zurück. Erst am 25. März 2009 wurde jedoch begonnen, die Verfassungsänderung auch im einfachen Recht umzusetzen. Dazu nahm das Parlament abschließend am 24. Juni 2009 eine Gesetzesänderung an, die die Todesstrafe durch die lebenslange Freiheitsstrafe mit den beiden genannten Ausnahmen ersetzt. Das Gesetz gewährt einer zum Tode verurteilten Person das Recht, um Gnade zu bitten. Nach Beobachtungen von Amnesty International zeigten die Gerichte des Landes ab Mitte der 1990er-Jahre zunehmend die Tendenz, ihre Entscheidungsspielräume bei der Strafzumes-

sung zu nutzen und anstelle der Todesstrafe langjährige Freiheitsstrafen zu verhängen. Seit dem 19. Dezember 2003 hat in Kasachstan ein Hinrichtungs-Moratorium Bestand. Die Todesstrafe, die als Staatsgeheimnis eingestuft war, wurde zuletzt kurz vor Inkrafttreten des Moratoriums an vier Männern vollstreckt.

KUWAIT: TODESURTEIL UMGEWANDELT

Die philippinische Hausangestellte May Membriri Vecina wurde begnadigt! May Membriri war im Juli 2007 wegen Mordes an dem jüngsten Kind ihres Arbeitgebers zum Tode verurteilt worden. Während ihres Gerichtsverfahrens gab ihr Anwalt an, sie sei „vorübergehend unzurechnungsfähig“ gewesen. Sie selbst erklärte, dass ihr Arbeitgeber sie physisch und psychisch missbraucht hätte. Der Emir hatte ihr Todesurteil bereits im Juli 2008 in lebenslange Haft umgewandelt, ehe er sie am 1. Juni 2009 begnadigte. Sie ist selbst Mutter von zwei Kindern. ArbeitsmigrantInnen machen einen großen Anteil der kuwaitischen Arbeitnehmerschaft aus und sind vielseitigem Missbrauch ausgesetzt. Frauen, die als Hausangestellte arbeiten, werden diskriminiert, weil sie Frauen sind, und weil Hausangestellte nicht den Schutz genießen, den das Arbeitsgesetz anderen ausländischen Beschäftigten zubilligt. Nach kuwaitischem Recht dürfen Hausangestellte ihren Arbeitgeber nicht wechseln, auch wenn er sie körperlich misshandelt. Nach ei-

genen Aussagen sind sie körperlichem und anderem Missbrauch ausgesetzt, darunter auch sexueller Gewalt durch ihre Arbeitgeber. Sie können in der Praxis oft nichts dagegen unternehmen.

CHINAS HAUPTSTADT SETZT AUCH AUF DIE GIFTSPRITZE

Mitte Juni 2009 berichteten Medien, dass zum Ende des Jahres nun auch in der chinesischen Hauptstadt Peking die Todesstrafe nicht mehr durch Erschießen, sondern mit der Giftspritze vollstreckt werden soll. Dafür werde in einem Gefängnis am nördlichen Stadtrand von Peking ein neues Hinrichtungszentrum eingerichtet. Vollzugsbeamte sollen eine entsprechende Ausbildung erhalten und medizinisches Personal werde geschult, mit den Giften umzugehen und den Tod zu überwachen und zu bestätigen. Die Giftspritze gelte im Vergleich zur Hinrichtung durch Erschießen als „sauberer, sicherer und bequemer“. Außerdem sei sie „humaner“, weil sie die Angst und den Schmerz von Kriminellen gegenüber einer Erschießung reduziere, wird ein Vertreter des Obersten Volksgerichts zitiert. Die Zeitung Beijing Youth Daily schrieb, dass die Umstellung der Hinrichtungsmethode den Vollzug der Todesstrafe „weniger umständlich“ mache und zudem das „Trauma für alle Beteiligten - einschließlich des Henkers und der Familie verringere.“ Seit 1997 erfolgt landesweit die langsame Umstellung auf die Vollstreckungsmethode der Gift-

spritze. Die tatsächliche Zahl der Hinrichtungen gilt in China noch immer als Staatsgeheimnis. Schätzungen gehen davon aus, dass mindestens 5.000 Menschen pro Jahr exekutiert werden - mehr als irgendwo sonst auf der Welt.

VIETNAM SCHAFFT DIE TODESSTRAFE FÜR EINIGE TATBESTÄNDE AB

Am 19. Juni 2009 nahm die Nationalversammlung mit Wirkung zum 1. Januar 2010 einige Änderungen des Strafgesetzbuchs an und entfernte Vergewaltigung und sieben weitere Delikte von der Liste der Straftaten, die zuvor mit dem Tode geahndet werden konnten: Bestechung, Schmuggel, Herstellung und Handel gefälschten Geldes und gefälschter Anleihen, Entführung von Schiffen oder Flugzeugen, Zerstörung militärischer Waffen und Einrichtungen, Aneignung von Eigentum durch Betrug sowie illegaler Drogenkonsum. An die Stelle der Todesstrafe tritt die lebenslange Haftstrafe. Anhängige Todesurteile werden entsprechend umgewandelt.

Die Novelle zum Strafgesetzbuch war unter den Parlamentariern umstritten. Die ursprünglich auch ins Auge gefasste Abschaffung der Todesstrafe für Drogenhandel wurde trotz einer Empfehlung des Justizministeriums abgelehnt. Amnesty International begrüßte die Verringerung der Zahl der mit der Todesstrafe bedrohten Delikte, auch vor dem Hintergrund, dass das Justizministerium eine

weitere Reduzierung auf zwölf Tatbestände angekündigt hat. „Wir hoffen, dass dies der erste konkrete Schritt in Richtung Abschaffung der Todesstrafe ist“, sagte Janice Beanland von Amnesty International in London. Doch auch nach dieser Strafgesetzensänderung kann weiterhin die große Zahl von 21 Tatbeständen mit dem Tode geahndet werden. Darunter befinden sich Wirtschaftsvergehen wie Veruntreuung und Verbrechen gegen die nationale Sicherheit wie Spionage. Dutzende von Menschen werden jedes Jahr zu dieser Höchststrafe verurteilt und sterben durch Exekutionskommandos, vor allem wegen Mordes und Drogenhandels. Anfang 2004 hatte die vietnamesische Regierung, offenbar unter dem Eindruck wachsender Kritik an ihrer Todesstra-

fenpraxis, die Veröffentlichung und Verbreitung von Statistiken über die Anwendung der Todesstrafe zum Staatsgeheimnis erklärt und damit Berichte darüber verboten. Dieser Mangel an Transparenz läuft internationalen Menschenrechtsstandards zuwider.

USA: STUDIE WIDERSPRICHT DER ABSCHRECKUNGSTHEORIE

88 Prozent der führenden Kriminologen der USA glauben nicht, dass die Todesstrafe als Abschreckung gegen Mord dient. Dies ergab eine Studie, die am 16. Juni 2009 in der Zeitschrift *Journal of Criminal Law and Criminology* der juristischen Fakultät der Northwestern University veröffentlicht wurde. Die Studie wurde verfasst von Professor Mi-

chael Radelet, Direktor des Instituts für Soziologie an der University von Colorado-Boulder, und der Doktorandin Traci Lacock. Ihr Artikel „Senken Hinrichtungen die Mordrate? - Die Ansichten führender Kriminologen“ basiert auf einer Umfrage unter den herausragenden Kriminologen des Landes. Die Autoren hatten die Befragten nicht um ihre persönliche Meinung über die Todesstrafe um Auskunft gebeten, sondern nur um ihre Ansichten über die Abschreckung auf der Grundlage empirischer Erkenntnisse. 87 Prozent der Experten vertraten den Standpunkt, dass die Abschaffung der Todesstrafe keine erheblichen Auswirkungen auf die Mordrate haben würde. Die Autoren zogen den Schluss, „Unsere Umfrage zeigt, dass die große Mehrheit der führenden Kriminologen der Auffassung ist, dass die empirische Forschung die Abschreckungshypothese als Mythos entlarvt hat ... Es ist Konsens unter den Kriminologen, dass die Todesstrafe keinen signifikanten Abschreckungseffekt hinzufügt, der über den einer langjährigen Haft hinausgeht.“

Der vollständige Artikel ist nachzulesen unter <http://www.deathpenaltyinfo.org/files/DeterrenceStudy2009.pdf>

I M P R E S S U M

HERAUSGEBERIN

AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.

REDAKTION

Thomas Hensgen . Oliver Hendrich (ViSdP)

REDAKTIONELLE MITARBEIT

Alexander Bojcevic . Monika Hajak . Petra Loebel

ERSCHEINUNGSWEISE

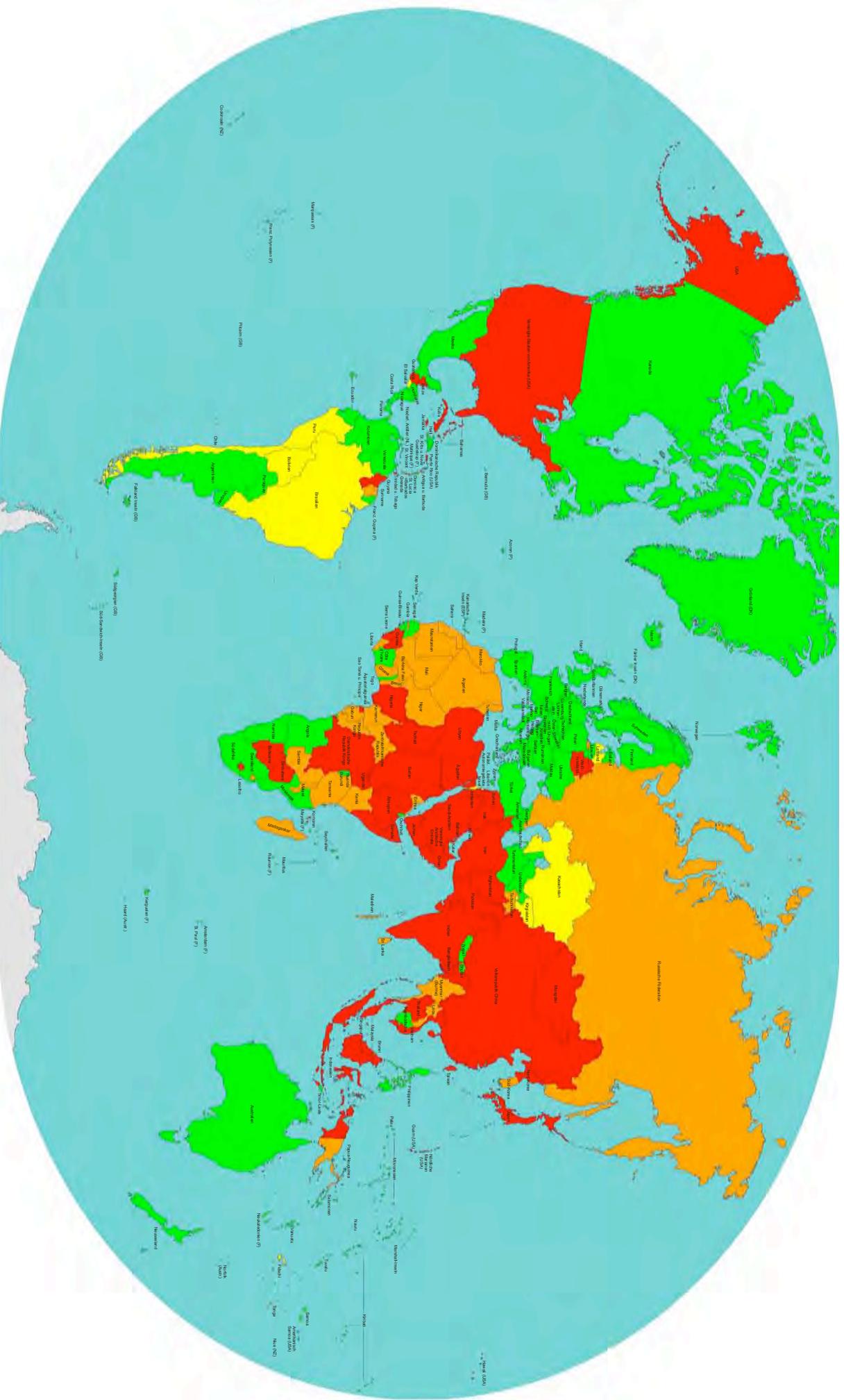
Abschaffen! erscheint in der Regel zweimal pro Jahr, jeweils zur Jahresmitte und zum Jahreswechsel. Der Rundbrief ist kostenlos, wir freuen uns jedoch über eine Spende von 3,50 Euro pro Ausgabe. Das Abonnement kann jederzeit beendet werden.

REDAKTIONSANSCHRIFT

AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V. . Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe . Redaktion Abschaffen! . Postfach 100215 . 52002 Aachen
abschaffen@amnesty-todesstrafe.de . www.amnesty-todesstrafe.de/abschaffen!

Bildnachweis

© Titelbild : Mahnwache für die hingerichtete Delara Darabi © Amnesty International



- Todesstrafe vollständig abgeschafft.
- Todesstrafe in Friedenszeiten abgeschafft.
- Todesstrafe in der Praxis abgeschafft.
- Todesstrafe nicht abgeschafft.



AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe . Postfach 100215 . 52002 Aachen
info@amnesty-todesstrafe.de . www.amnesty-todesstrafe.de

SPENDENKONTO 8090100 . BFS . BLZ 37020500 . Verwendungszweck 2906

**AMNESTY
INTERNATIONAL**

